Satzung
zum Erlass einer Veränderungssperre
im Bebauungsplangebiet „Kleinei und Höfling“

Aufgrund der §§ 14, 16, 17 und 18 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung des Freistaates Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Haselbach folgende

Satzung

§ 1
Anordnung der Veränderungssperre

Mit Beschluss vom 29.10.2026 hat der Gemeinderat Haselbach beschlossen, für das Gebiet Kleinei und Höfling ein Deckblatt zum Bebauungsplan „Kleinei und Höfling“ aufzustellen. Zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2
Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

(1) Der räumliche Geltungsbereich umfasst die in der Anlage 1 aufgeführten Flurstücke innerhalb des Plangebietes Kleinei und Höfling.

(2) Für den räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre ist der Lageplan vom
A. 29.10.2026 maßgebend, der als Anlage zur Veränderungssperre Teil der Satzung ist.

§ 3
Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre, Ausnahmen

(1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

(3) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.
Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4
Inkrafttreten

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

§ 5
Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.

Mitterfels, 29.10.2026
Gemeinde Haselbach

Dr. Simon Haas
Erster Bürgermeister